

## **Gebührensatzung**

### **für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau**

Nach Artikel 15 Abs.1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung vom 10.06.2009 wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau vom 08.07.2009 und Erteilung der kirchenkreisaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand vom 21.07.2009 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs.1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätten oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

#### **§ 2**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

#### **§3**

##### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für die Einrichtungen in Büchen, Lindenweg, Liperiring und Möllner Straße sowie in Witzeeze entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für Kinder im kindergartenfähigen Alter für folgende Zeiten:

Name der Einrichtung	Betreuung	Uhrzeit	Gebühr
Arche Noah, Lindenweg	Frühdienst	6.45-8.00	35,00€
Arche Noah, Lindenweg	Vormittagsdienst	8.00-12.00	116,00€
Arche Noah, Lindenweg	Spätdienst am Mittag	12.00-13.30	43,50€
Arche Noah, Lindenweg	Nachmittagsdienst	13.30-16.30	87,00€
Arche Noah, Lindenweg	Ganztagsdienst	8.00-16.30	246,50€

Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Frühdienst	6.45-8.00	35,00€
Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Vormittagsdienst	8.00-13.00	145,00€
Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Spätdienst am Mittag	13.00-14.00	29,00€
Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Nachmittagsdienst	14.00-16.30	72,50€
Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Ganztagsdienst	8.00-16.30	246,50€
Hundert Welten, Witzeeze	Vormittagsdienst	8.00-12.00	116,00€
Abenteuerland, Liperiring	Ganztagsdienst	7.30-13.30	174,00€

Für eine zusätzliche Einzelstunde an einem Wochentag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten wird eine Gebühr von 3,50€ erhoben.

(3) Der monatliche Teilbetrag beträgt für den Besuch der Kinderkrippe in der „Arche Noah“ im Lindenweg und in der „Villa Kunterbunt“ in der Möllner Straße für folgende Zeiten:

Name der Einrichtung	Betreuung	Uhrzeit	Gebühr
Arche Noah, Lindenweg	Frühdienst	6.45-8.00	41,25€
Arche Noah, Lindenweg	Vormittagsdienst	8.00-12.00	132,00€
Arche Noah, Lindenweg	verl. Vormittagsdienst	8.00-14.00	198,00€
Arche Noah, Lindenweg	Nachmittagsdienst	12.30-16.30	132,00€
Arche Noah, Lindenweg	Ganztagsdienst	8.00-16.30	280,50€
Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Frühdienst	6.45-8.00	41,25€
Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Vormittagsdienst	8.00-14.00	198,00€
Villa Kunterbunt, Möllner Straße	Ganztagsdienst	8.00-16.30	280,50€

Für eine zusätzliche Einzelstunde an einem Wochentag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten wird eine Gebühr von 4,00€ erhoben.

(4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

#### § 4

##### **Ende der Gebührenpflicht**

(1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstätten-satzung verwiesen.

**§ 5****Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau unter: [www.kirche-in-buechen.de](http://www.kirche-in-buechen.de) und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Büchener Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung zum 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Büchen, den 22.07.2009

Der Kirchenvorstand

gez. Silke Schumacher  
Vorsitzende des Kirchenvorstandes

LS

gez. Joachim Bretzke  
Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 21.07.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.